

Gemeindebücherei Allershausen

Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei Allershausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allershausen, die jedem Bürger zur Verfügung steht. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

3. Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leserausweis. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Benutzerausweis

Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig. Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Leserausweises, auch als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

5. Ausleihe, Leihfrist

Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und Saisonmedien 2 Wochen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

6. Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei - benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

7. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers, Vorbestellungen entgegennehmen.

8. Gebühren

Die Benutzung der Bücherei ist gebührenfrei. Gebühren, die durch die Ausstellung eines Leserausweises, Überziehung der Leihfrist oder schriftliche Mahnung entstehen, werden in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt und zum Ausgang gebracht.

9. Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist, ohne genehmigte Verlängerung, ist eine Säumnisgebühr in Höhe von € 0,50 je Buch und je angefangene Woche zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

10. Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

11. Schadenersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

12. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.1997 in Kraft.

Internet-Zugang

Die Gemeindebücherei Allershausen stellt ihren Lesern und Besuchern einen offenen W-LAN Zugang zur Verfügung.

Sprechen Sie das Büchereipersonal an, um den Zugangsschlüssel zu erhalten.